

**Geschäftsordnung für den Rat**  
**der Gemeinde Bad Zwischenahn**  
**(gültig ab 22.05.2007)**

---

Bei Detailfragen wenden Sie sich bitte an das Hauptamt (04403/604-104)



Hinweise auf Änderungen:

Lfd. Nr.	Beschluss Rat Datum	betr. §§
----------	------------------------	----------

---

## **Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn**

Nach § 50 NGO hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn am 22. Mai 2007 die folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

	<b><u>Seite</u></b>
§ 1 Einberufung des Rates	2
§ 2 Tagesordnung	2
§ 3 Öffentlichkeit	3
§ 4 Einwohnerfragestunde	4
§ 5 Sitzungsleitung	5
§ 6 Sitzungsablauf	5
§ 7 Redeordnung	7
§ 8 Beratung	8
§ 9 Abstimmung	9
§ 10 Wahlen	10
§ 11 Anfragen	10
§ 12 Sitzungsordnung	10
§ 13 Niederschrift	12
§ 14 Fraktionen und Gruppen	12
§ 15 Ausschüsse des Rates	13
§ 16 Verwaltungsausschuss	14
§ 17 Rauchen während der Sitzung	14
§ 18 Information der Medien	15
§ 19 Geltung der Geschäftsordnung	15

## **§ 1**

### **Einberufung des Rates**

- (1) Der Bürgermeister lädt die Ratsmitglieder schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Dies gilt auch bei Änderungen der Tagesordnung. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxnummer oder E-Mailadresse etc. umgehend dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister hat den Rat unverzüglich einzuberufen, wenn
  1. es ein Drittel der Ratsmitglieder oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt,
  2. die letzte Ratssitzung länger als drei Monate zurückliegt und eine Ratsfrau oder ein Ratsherr die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## **§ 2**

### **Tagesordnung**

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung auf. Wird die Tagesordnung von einem ehrenamtlichen Vertreter aufgestellt, so ist das Benehmen mit dem allgemeinen Vertreter herzustellen; dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Die Verhandlungsgegenstände sollen in der Reihenfolge geordnet werden, die sich aus § 6 ergibt.
- (2) Anträge zur Tagesordnung von Ratsfrauen und Ratsherren sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Bürgermeister schriftlich eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der

Beratungsgegenstand zur Vorbereitung direkt für die Tagesordnung des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden (siehe § 6 Abs. 2 letzter Satz).

- (3) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu bezeichnen. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.
- (4) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll, soweit nicht eine Niederschrift eines Fachausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorliegt, eine Vorlage oder ein Bericht der Verwaltung beigefügt werden. Diese Unterlagen können in Eilfällen bis zu 24 Stunden vor der Sitzung nachgereicht werden. Auftragsvergaben, Bauanträge und Bauvoranfragen können als Tischvorlage vorgesehen werden.
- (5) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden. Eine Kürzung der Tagesordnung ist zulässig, wenn ihr keiner der anwesenden Ratsmitglieder widerspricht.

### **§ 3**

#### **Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (2) Über einen Antrag eines Ratsmitgliedes auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung sind vor der Sitzung durch den Bürgermeister ortsüblich bekannt zu machen, sofern nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit der Rat dies nicht ausschließt.
- (5) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen. Zuhörer sind nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z. B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern. Aufzeichnungen auf Datenträger sind nur mit Zustimmung des Rates zulässig.

## **§ 4**

### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet, wenn Bedarf besteht, bei den regelmäßigen Ratssitzungen statt.
- (2) Es können Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Gemeindeangelegenheiten an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Redezeit ist begrenzt auf 3 Minuten. Die Einwohnerfragestunde soll längstens 30 Minuten dauern. Wenn eine mündliche Beantwortung der Frage nicht möglich ist, kann die Frage schriftlich vom Bürgermeister beantwortet werden.
- (3) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 26 NGO) zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Ratsmitglieder sind ausgeschlossen.

## **§ 5**

### **Sitzungsleitung**

- (1) Der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (2) Sind Ratsmitglieder an der Teilnahme an einer Sitzung des Rates verhindert, sollen sie den Bürgermeister rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Ratssitzung vorzeitig verlassen, teilt es dieses dem Ratsvorsitzenden mit.
- (3) Der Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung vor, erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, gibt er den Vorsitz solange an seinen Vertreter ab. Unberührt hiervon bleiben geschäftsleitende Anordnungen oder Anregungen im Laufe der Verhandlungen.
- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung können vom Bürgermeister zur Sitzung hinzugezogen werden.

## **§ 6**

### **Sitzungsablauf**

- (1) Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:
  - a) die Sitzung eröffnen,
  - b) die Ordnungsmäßigkeit der Ladung feststellen,
  - c) die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder feststellen,
  - d) die Namen fehlender Ratsmitglieder bekannt geben,
  - e) die Beschlussfähigkeit des Rates feststellen,

- f) etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sofort behandeln lassen,
- g) die Tagesordnung feststellen.

(2) Danach soll bei Sitzungen in der Regel in folgender Reihenfolge verhandelt werden:

### **Öffentlicher Teil**

- a) Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Ratssitzung (öffentlicher Teil),
- b) Verwaltungsbericht des Bürgermeisters einschließlich Beschlüsse aus nichtöffentlichen Ratssitzungen - § 45 NGO ist zu berücksichtigen - sowie Anregungen und Beschwerden an den Rat,
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Beschlussvorschläge,
- d) Behandlung von Anträgen der Fraktionen/Gruppen und der Ratsmitglieder,
- e) Anfragen und Hinweise,
- f) Einwohnerfragestunde (ca. 18.00 Uhr).

### **Nichtöffentlicher Teil**

- g) Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Ratssitzung (nichtöffentlicher Teil),
- h) Beratung und Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandelnden Gegenstände,
- i) Anfragen und Hinweise in nichtöffentlicher Sitzung.

Bei der erstmaligen Behandlung der Anträge zu d) soll keine Sachdebatte geführt werden. Der Antragsteller kann jedoch den Antrag mit einer Redezeit von höchstens **drei** Minuten begründen. Danach ist ein Beschluss über das weitere Verfahren zu fassen.

- (3) Anträge und Anfragen sind in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln. Ein Antrag zur Tagesordnung mit demselben Inhalt eines früheren Antrages zur Tagesordnung darf erst nach sechs Monaten seit Beschlussfassung über den ersten Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sich nicht vorher die Sach- oder Rechtslage wesentlich verändert hat.

## **§ 7**

### **Redeordnung**

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen geschehen durch Handaufheben.
- (2) Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Ratsmitglieder, die zum zweiten Mal sprechen wollen, haben solange zu warten, bis die Wortmeldungen der anderen Ratsmitglieder berücksichtigt sind. Wenn dies geschehen ist, stellt der Ratsvorsitzende die Beendigung des ersten Durchganges der Aussprache fest und erteilt das Wort für den zweiten Durchgang. Die Fraktionen/Gruppen können zu Beginn der allgemeinen Aussprache durch einen Sprecher eine Erklärung zur Sache abgeben. Der Antragsteller kann ebenfalls zu Beginn der allgemeinen Aussprache das Wort verlangen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.

Eine Erklärung einer Fraktion/Gruppe zur Sache zu Beginn der allgemeinen Aussprache und eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung gelten nicht als Wortmeldung des jeweiligen Sprechers; ebenso Richtigstellung offenbarer Missverständnisse und Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen. Die Erklärung des Antragstellers zu Beginn der allgemeinen Aussprache gilt ebenfalls nicht als Wortmeldung.

- (3) Die Redezeit beträgt im Grundsatz höchstens **drei** Minuten, für die Erklärung einer Fraktion/Gruppe zur Sache zu Beginn einer allgemeinen Aussprache höchstens **fünf** Minuten. Die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt **drei** Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört. Mit Zustimmung des Rates kann der Ratsvorsitzende die Rededauer für die Beratung des Tagesordnungspunktes verändern.
  
- (4) Der Bürgermeister gibt – soweit dies insbesondere für Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist – nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung. Dann trägt der Bürgermeister den Beschluss (die Empfehlung) des Verwaltungsausschusses vor.
  
- (5) Der Bürgermeister ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Bürgermeister auch außer der Reihe das Wort vom Ratsvorsitzenden zu erteilen.
  
- (6) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach der Beschlussfassung gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

## **§ 8**

### **Beratung**

- (1) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:
  - a) auf Änderung des Antrages,
  - b) auf Vertagung der Beratung,
  - c) auf Unterbrechung der Sitzung,

- d) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - e) auf Überweisung an einen Ausschuss oder den Verwaltungsausschuss,
  - f) auf Nichtbefassung,
  - g) auf Schluss der Aussprache und Abstimmung.
- (2) Die Anträge können zurückgenommen werden. Der Antragsteller eines Antrages zu Absatz 1 Buchstabe g) darf selbst noch nicht zur Sache gesprochen haben. Nach Einbringung des Antrages zu Absatz 1 Buchstabe g) sind Wortbeiträge im ersten Durchgang noch zuzulassen. Der Ratsvorsitzende gibt die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

## **§ 9**

### **Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Aussprache eröffnet der Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt der Ratsvorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person den Beschlussvorschlag oder den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag/Beschlussvorschlag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Der Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (3) Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache. Zur Abstimmung steht der Beschlussvorschlag. Über Änderungsanträge wird vor dem Beschlussvorschlag abgestimmt; und zwar in der zeitlich gestellten Reihenfolge.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist vorrangig vor einem Antrag auf namentliche Abstimmung zu behandeln. Der Ratsvorsitzende bestimmt für die Auszählung mindestens zwei Stimmenzähler, die verschiedenen Fraktionen/Gruppen angehören.

## **§ 10**

### **Wahlen**

- (1) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 48 NGO.
- (2) Der Ratsvorsitzende bestimmt mindestens zwei Stimmenzähler, die verschiedenen Fraktionen/Gruppen angehören.

## **§ 11**

### **Anfragen**

Der Bürgermeister hat mündliche oder schriftliche Anfragen von übrigen Ratsmitgliedern umgehend zu beantworten.

## **§ 12**

### **Sitzungsordnung**

- (1) Der Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

- (2) Jeder Redner hat sich bei seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der Ratsvorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein Redner zweimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn er beim ersten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (3) Verhält sich ein Ratsmitglied oder eine andere an der Sitzung teilnehmende Person ordnungswidrig, ruft ihn der Ratsvorsitzende zur Ordnung. Der Ratsvorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigem Verhalten ist zulässig, wenn der Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigem Verhalten gerügt und bei der ersten Rüge auf die Folge des Ausschlusses von der Sitzung hingewiesen hat. Auf Antrag des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich wegen grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die die Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und in den Ratsausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer teilnehmen; für ihn gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für Zuhörer.
- (5) Der Ratsvorsitzende kann Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- (6) Der Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

## **§ 13**

### **Niederschrift**

- (1) Für die Abfassung der Niederschriften gilt § 49 NGO.
- (2) Die Niederschrift ist vom Ratsvorsitzenden, dem Bürgermeister und dem Protokollführer zu unterschreiben. Ein Abdruck ist allen Ratsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen zu übermitteln.
- (3) Einwände gegen die Niederschrift können sich nur auf die Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

## **§ 14**

### **Fraktionen und Gruppen**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages in den Rat gewählt worden sind. Gruppen sind sonstige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren. Jede Ratsfrau/jeder Ratsherr kann nur einer Fraktion oder einer Gruppe angehören.
- (2) Auch Fraktionen/Gruppen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Diese Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen/Gruppen sämtliche kommunalverfassungsrechtlichen Rechte und Pflichten nach der NGO und dieser Geschäftsordnung. Sofern die beteiligten Fraktionen nichts anderes erklären, behalten sie jedoch ihren bisherigen Status, was auch für die Entschädigung gilt.
- (3) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie die Namen ihrer Mitglieder und die Ausgestaltung nach Abs. 2 sofort dem

Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Ratsvorsitzenden und den Rat.

## **§ 15**

### **Ausschüsse des Rates**

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 52 und 53 NGO und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Die folgenden Ausschüsse tagen nichtöffentlich:
  - Werksausschuss für die Gemeindewerke Wasser und Abwasser,
  - Werksausschuss für den Baubetriebshof.
- (3) Die übrigen Ausschüsse tagen öffentlich, sofern nicht § 45 NGO und § 3 der Geschäftsordnung eine nichtöffentliche Beratung vorsehen. Wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
- (4) Der Sitzungsbeginn der Ausschüsse wird einvernehmlich zwischen dem Ausschussvorsitzenden und dem Bürgermeister festgelegt.
- (5) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich einen Vertreter derselben Fraktion oder Gruppe zu benachrichtigen und ihm die Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (6) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen einschl. der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zu übersenden. Auch bei öffentlichen Ausschusssitzungen sind die Vorlagen der Verwaltung bis zur Sitzung vertraulich zu behandeln.

- (7) Das Verfahren zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird durch gesonderten Beschluss des Rates geregelt.

## **§ 16**

### **Verwaltungsausschuss**

- (1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt § 59 NGO. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten im Übrigen sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss.
- (2) Der Verwaltungsausschuss tritt bei Bedarf, in der Regel dienstags, zu einer Sitzung zusammen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Dies gilt auch bei Änderungen der Tagesordnung.
- (3) Ist ein Mitglied des Verwaltungsausschusses verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so ist unverzüglich ein Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Für die Abfassung der Niederschrift gilt § 13 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

## **§ 17**

### **Rauchen während der Sitzung**

- (1) Das Rauchen im Sitzungsraum ist nicht erlaubt.
- (2) Zu Beginn einer öffentlichen Sitzung hat der Sitzungsleiter die Zuhörer auf Abs. 1 hinzuweisen.

## **§ 18**

### **Information der Medien**

- (1) Die Tagesordnungen für öffentliche Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sind über die gemeindliche Homepage zu veröffentlichen. Die Tagesordnungen für öffentliche Sitzungen des Rates sind zusätzlich in der Nordwest-Zeitung\* bekannt zu machen, die Tagesordnungen der öffentlichen Ausschuss-Sitzungen im Aushang des Rathauses.

\*Anmerkung: Die anderen im Gemeindegebiet erscheinenden Zeitungen und Mitteilungsblätter erhalten zusätzlich die Tagesordnungen für öffentliche Sitzungen des Rates und der Ausschüsse übergesandt.

- (2) Im Übrigen werden die Medien über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses durch den Bürgermeister unterrichtet. Das Recht der Fraktionen/Gruppen und der übrigen Ratsmitglieder, aus ihrer Sicht zu Beratungsgegenständen öffentlich Stellung zu nehmen, bleibt unberührt. § 25 NGO ist zu beachten.
- (3) Die Vertreter der Presse erhalten auf Wunsch durch den Bürgermeister zu den Ratssitzungen Abdrucke der Niederschriften, soweit sie zur Veröffentlichung geeignet sind. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sind zu beachten.

## **§ 19**

### **Geltung der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 07. November 2006 aufgehoben.

- (2) Der Ratsvorsitzende entscheidet über Einwendungen zur Geschäftsordnung. Der Rat kann die Entscheidung auf Antrag einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder an sich ziehen. Über den Antrag ist sofort und ohne Aussprache abzustimmen.

Bad Zwischenahn, den 24. Mai 2007

Dr. Schilling  
Bürgermeister